



Versorgung mit Brustprothesen

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Brustprothesen. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Brustprothesen?

Zu den vertraglich vereinbarten Brustprothesen zählen:

- Brustprothesen (zur Erstversorgung)
- Brustprothesen mit funktioneller Rückseite
- Brustprothesen als Leicht-Brustprothesen
- Brustprothesen als Leicht-Brustprothesen mit funktioneller Rückseite
- Brustprothesen als Schalenprothesen zum Ausgleich
- Brustteilprothesen
- Spezial-Brustprothesen
- Brustprothesen-Zubehör

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die LKK vergütet dem Vertragspartner je nach Art der Prothese einen vereinbarten Kaufpreis. Die Prothese gehört danach Ihnen. Mit dem Kaufpreis sind auch alle im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, wie z.B. Beratung, Haus-/Krankenhausbesuch, Lieferung sowie die Einweisung in den Gebrauch abgegolten.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für die Brustprothese ausstellen. Auf der Verordnung sollten die benötigte Produktart sowie die Diagnose(n) vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen [Vertragspartner](#) der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen [Einwilligungserklärung](#) an die LKK:

SVLFG
KK Leistung
Weißensteinstr. 70-72
34131 Kassel

Die [Einwilligungserklärung](#) finden Sie auf www.svlfg.de unter der Rubrik Service > [Hilfsmittel](#).

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt bei bestimmten Produkten vor der erstmaligen Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der LKK. Über die Kostenzusage der LKK werden Sie durch den Vertragspartner zeitnah informiert.

Für einige Produkte ist eine vorherige Genehmigung durch die LKK nicht notwendig. Der Leistungserbringer versorgt Sie dann umgehend mit der medizinisch notwendigen Brustprothese.

Generell gilt: Unser Vertragspartner weiß, was zu tun ist und stellt für Sie die ggf. nötigen Anträge.

Wie läuft die Beratung?

Vor der erstmaligen Versorgung als auch bei einer evtl. Umversorgung werden Sie von dem Leistungserbringer ausführlich beraten und umfassend in den richtigen Gebrauch der Prothese eingewiesen.

Die Versorgung sowie Einweisung haben sich an den gültigen Hygiene-, Pflege- und Versorgungsstandards zu orientieren.

Die umfassende Beratung und Einweisung müssen zum Ziel haben, Ihnen sowohl einen optischen Ausgleich sowie die Erhaltung der Körpersymmetrie zu bieten und die Integration in die Gesellschaft zu erreichen. Die verschiedenen Versorgungsmöglichkeiten und deren unterschiedliche Wirkungsweisen sind vorzustellen und zu erläutern. Außerdem ist Ihnen zu vermitteln, wie sie eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen erkennen und vermeiden können.

Es dürfen im Rahmen der Beratung / Einweisung / Umversorgung / Schulung nur qualifizierte Mitarbeiter eingesetzt werden, die Medizinprodukteberater für Hilfsmittel der Brustprothetik sind und über ausreichend Berufserfahrung in der Versorgung mit solchen Produkten verfügen. Auf Ihren Wunsch ist die Beratung durch eine weibliche Mitarbeiterin mit entsprechender Qualifikation sicherzustellen.

Für die Beratung und Erprobung müssen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die (auch akustisch) eine diskrete und ungestörte Betreuung sicherstellen.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Die Beratung / Produktauswahl und Abgabe der Brustprothese erfolgt in den Räumlichkeiten des Vertragspartners oder wenn erforderlich auch an Ihrem Wohnort. Eine Lieferung ist somit meist nicht nötig.

Was müssen Sie bezahlen?

Für die Prothese und das Zubehör leisten Sie lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die medizinisch notwendige Brustprothese sowie die für die Versorgung notwendigen Zubehörteile eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie spezielle Produkte wünschen, die für eine Versorgung medizinisch nicht erforderlich sind. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Zusätzlich kann die LKK einen Zuschuss zu Prothesenfixierungen und Prothesenbadeanzügen zahlen.

Ihre LKK

